



Satzung  
des  
**CVJM Rheydt-Mitte e. V.**

Stand Januar 1996

# **Satzung**

des

## **Christlichen Vereins junger Menschen Rheydt-Mitte e. V.**

### § - 1

#### **Name und Sitz**

Der am 20. Juli 1850 gegründete Evangelische Männer- und Jünglingsverein führt ab dem 30. Mai 1948 den Namen: Christlicher Verein jungen Männer Rheydt-Mitte e. V..

Laut Beschluß der Hauptversammlung vom 18. März 1977 ändert sich der Name in Christlicher Verein junger Menschen Rheydt-Mitte e. V.. Die Abkürzung CVJM bleibt.

Der Verein ist unter Nr. 1015 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mönchengladbach eingetragen.

### § - 2

#### **Grundlage und Ziele**

- a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und des Lebens. Dementsprechend steht er zur Zielsetzung der „Pariser Basis“. „Die christlichen Vereine junger Männer (CVJM) haben das Ziel, junge Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben ein Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“ (Von unseren Vätern 1855 in Paris beschlossene und 1965 erneut bestätigte Grundlage).  
„Die CVJM sind als Vereine junger Männer entstanden. Heute stellen sie eine Gemeinschaft aller Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten dar. Darum gilt für den Bereich des CVJM-Gesamtverbandes heute die Pariser Basis für alle jungen Menschen.“  
Der CVJM versteht sich als Arbeit in der evangelischen Kirchengemeinde Rheydt.
- b) Der Verein dient ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Rechtsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO), eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Für die Erreichung dieses Zieles übernimmt der Verein folgende Aufgaben:
1. Sammlung junger Menschen - ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer Kirche, ihren Stand und politische Auffassung - um das Wort zur Weckung und Vertiefung des Glaubenslebens.

2. Vereinigung seiner Glieder zu einer christlichen Lebensgemeinschaft.

- 2 -

e) Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind:

1. Bereitstellung eines Heimes für die unter 2 a) - 2 d) angeführten Aufgaben;
2. gegenwartsnahe Verkündigung des Wortes Gottes in der Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum;
3. brüderlicher Rat und seelsorgerische Hilfe in allgemeinen und besonderen Fragen, Nöten und Anfechtungen des Lebens;
4. missionarische Betätigung durch Schriftenverbreitung, Posaundienst und jugendevangelische Veranstaltungen;
5. Gespräche und Informationen zu verschiedenen Wissensgebieten;
6. Hinweise auf gute Bücher und Zeitschriften sowie deren Bereitstellung bzw. Verbreitung;
7. das Angebot, einen den ganzen Menschen umfassenden Lebensgemeinschaft in Gruppensunden, sportlicher Betätigung, geselligen Zusammenkünften und Ferienmaßnahmen;
8. frühzeitige Heranziehung zu angemessener und verantwortlicher Mitarbeit in der Durchführung der Arbeit des Vereins und bei diakonischen Aufgaben. Dies sind insbesondere:
  - Förderung der Jugendhilfe und der Jugendwohlfahrt,
  - Bau, Unterhaltung und Betrieb eines Heimes für Menschen mit Behinderungen mit allen notwendigen und verbundenen Nebengebäuden,
  - Förderung der Altenhilfe,
  - Betrieb einer Kleiderkammer zur Sammlung von tragfähiger Kleidung zur Weitergabe an gemeinnützige Einrichtungen und bedürftige Menschen,
  - Unterstützung von bedürftigen Gemeinden im In- und Ausland;
9. Zurüstung und Weiterbildung der Mitarbeiter;
10. Anlegung einer Kasse.

### § - 3

#### **Gliederung der Arbeit**

Die Arbeit des Vereins gliedert sich in Alters- und Arbeitsgruppen. Die Aufgliederung ist in jedem Jahr vom Hauptausschuß des Vereins zu durchdenken und den gegebenen Anforderungen neu anzupassen

Alle Gruppen unterstehen dem Hauptausschuß. Er ernennt ihre Leiter.

#### § - 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder der in seinem Alter und seiner Neigung entsprechenden Gruppe werden, wenn er bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins anzuerkennen, und willens ist, seinen Lebenswandel in Haus, Beruf, Familie, Kirche und Gesellschaft dementsprechend zu führen. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuß. Bei oder vor der Aufnahme soll nach Möglichkeit in einer persönlichen Rücksprache auf die Bedeutung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- b) Wer in einer Gruppe ist und nicht Mitglied werden will, weil er die Ziele des CVJM nicht für sein persönliches Leben in Anspruch nehmen kann und will, gehört zum Freundeskreis des CVJM. Er wird auch zu allen Veranstaltungen des CVJM eingeladen, hat aber bei Abstimmungen kein Stimmrecht.
- c) Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören und in besonderer Weise gedient haben, können auf Beschluß des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- d) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluß auf Beschluß des Hauptausschusses. Wer den Mitgliedsbeitrag ein Jahr nicht bezahlt, kann durch Bescheid des Hauptausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- e) Jedes Mitglied zahlt einen jeweils von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag. Bedürftigen Mitgliedern kann der Beitrag nach Rücksprache mit dem Kassierer ermäßigt oder erlassen werden.
- f) Geraten Vereinsmitglieder in Zwietracht, so sollen sie nach der Regel Jesu Frieden suchen. Ein öffentlicher Rechtsweg darf nur dann beschritten werden, wenn der Vermittlungsversuch über den Vorstand des Vereins erfolglos geblieben ist.

#### § - 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus vier Vereinsmitgliedern, und zwar aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart und dem Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten.

#### § - 6 Hauptausschuß

Zur Unterstützung des Vorstandes in den inneren Angelegenheiten des Vereins wird ein in der Regel aus 12 Mitgliedern bestehender Hauptausschuß gebildet. Dieser Hauptausschuß besteht aus dem gesetzlichen Vorstand (§ 5) und in der Regel aus 8 weiteren Mitgliedern. Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes wird durch das Bestehen des Hauptausschusses und die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht beschränkt.

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Jahreshauptversammlung durch Stimmzettel auf 3 Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus.

Über die beiden zuerst ausfallenden Drittel entscheidet die erste Jahreshauptversammlung. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während seiner Dienstzeit aus, so tritt an seine Stelle derjenige, der bei der letzten Wahl nach ihm die meisten Stimmen hatte. Wählbar sind nur die Mitglieder, die wenigstens ein halbes Jahr dem CVJM angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die wenigstens ein halbes Jahr einem CVJM angehört haben und das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der Hauptausschuß wählt aus seinem Kreis den Vorstand des Vereins.

Der Berufsmitarbeiter und je ein Vertreter jeder Alters- und Arbeitsgruppe können, soweit sie nicht im Hauptausschuß vertreten sind, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Der Hauptausschuß trifft sich mindestens fünf mal im Jahr.

Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist er nicht beschlußfähig, so ist mit einer neuen Einladung eine neue Hauptausschußsitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

## § - 7

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

Die Obliegenheiten des Hauptausschusses bestehen insbesondere in:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung;
- c) der Ausführung der Vereinsbeschlüsse;
- d) dem Hauptausschuß unterstehen alle Gruppen des Vereins. Er ernennt deren Leiter. Die Aufgliederung der Gruppen ist in jedem Jahr vom Hauptausschuß neu zu durchdenken und den gegebenen Anforderungen anzupassen;
- e) der Hauptausschuß unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

## § - 8 Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr ruft der Vorstand die über 14 Jahre alten Mitglieder zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen, und zwar innerhalb der ersten drei Monate.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl des Hauptausschusses.

Die Einberufung hat spätestens acht Tage vorher durch schriftliche Einladung oder durch Monatsanzeiger unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

## § - 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen es schriftlich beantragt.

## § - 10 Beschlüsse

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit bestimmt der Vorsitzende, ob erneute Beratung oder Vertagung eintreten soll. Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder Zuruf) entscheidet - außer bei den Wahlen zum Hauptausschuß - in allen Fällen die Versammlung selbst.

Über die geführten Verhandlungen hat der Schriftwart einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der vom Vorsitzenden und ihm unterzeichnet werden muß.

## § - 11 Kreis der tätigen Mitarbeiter

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Hauptausschuß;
- b) allen Leitern und Helfern der verschiedenen Gruppen.

Er hat die Pflicht, die Arbeit der einzelnen Abteilungen im Interesse des Vereins zu leiten und die Vorschläge und Anträge an den Vorstand zu richten. Er kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Daneben bestehen die Mitarbeiterkreise der einzelnen Alters- und Arbeitsgruppen, die sich regelmäßig treffen.

## **§ - 12 Vereinsvermögen**

- a) Das Vereinsvermögen muß bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Das gilt auch im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes. Die Abteilungen und Ausschüsse des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung oder einem Ausschuß geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.  
Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund, Wuppertal, der es für seine Arbeit im Sinne des § 2a dieser Satzung möglichst wieder in Rheydt verwenden muß.
- b) Verwendung etwaiger Überschüsse  
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ - 13 Änderung der Satzung**

Die Satzung kann nur auf Vorschlag des Hauptausschusses geändert werden. Die Satzungsänderung wird rechtsgültig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten es beschließen.

## **§ - 14 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es beschließen.

## **§ - 15 Stellung innerhalb des CVJM-Gesamtverbandes**

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Gesamtverbandes, Wuppertal.  
Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, einen jährlichen Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des Werkes zu fördern und für ihre Verbreitung zu sorgen.

Der Verein wird durch den Bundesvorstand einem Kreisverband zugeteilt. Er entsendet, seiner Stärke entsprechend, einen oder mehrere gewählte Vertreter in die Kreisvertretung.  
Der Westdeutsche Jungmännerbund (CVJM-Westbund) gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband in Kassel ist dem Weltbund des CVJM angeschlossen.

Wie unsere Väter, stellen auch wir den Verein unter den Schutz unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus. Wir wissen durch seinen letzten Befehl: „Gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker“ (Mathäus 28, 19) zum Dienst gerufen und durch die Verheißung seines Apostels getröstet: „Ist Gott für uns, wer mag wider uns sein?“ (Römer 8, 31)

Der Vorstand